

Prisenrecht im 16. Jahrhundert

Autor(en): **Usteri, Emil**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **63 (1944)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Prisenrecht im 16. Jahrhundert.

Von Dr. Emil Usteri, Zürich.

Der Tatbestand, der dem im folgenden geschilderten Prozess zugrunde liegt, lautet, auf eine einfache Formel zurückgeführt, etwa so: Zwei in Basel niedergelassene Kaufleute italienischer Nationalität lassen 1551 eine Ladung Pfeffer auf einem holländischen Schiff von Belem bei Lissabon nach Arnemuiden in den Niederlanden führen; unterwegs wird das Schiff von den Franzosen, welche mit dem Reich verfeindet sind, bei der Insel Wight aufgebracht und die Ladung konfisziert und nach Rouen geführt.

Abgesehen von dem Interesse, das dieser Rechtsfall darum zu erwecken vermag, weil heute die Versorgung der Schweiz mit Lebensmitteln auf dem Seeweg in einem Kriege, der ähnlich wie damals fast ganz Europa in zwei Lager spaltet, wiederum zu einem aktuellen Problem geworden ist und weil neuerdings gerade Lissabon als Ausgangspunkt für Frachten nach der Schweiz eine erhebliche Rolle gespielt hat — von der Schweizer Flagge auf dem Meere war allerdings Mitte des 16. Jahrhunderts noch keine Rede —, enthält er drei vom juristischen Standpunkt aus bemerkenswerte Aspekte und Probleme, die auch den Zeitgenossen jener Kaufleute manche Nuss zu knacken gaben: 1. Ein Problem des Seekriegsrechts, nämlich die Frage der Behandlung von neutralem Gut unter feindlicher Flagge. 2. Die Frage, ob die seit langem in Basel niedergelassenen und halb verbaslerten Italiener als Schweizer und ihre Kaufmannsgüter demnach als neutral zu betrachten sind oder nicht. 3. Da sich der eine dieser Italiener vor dem Schadenersatzprozess gegen die französische Krone, aber erst nach der Kaperung des Schiffes ins Basler

Bürgerrecht aufnehmen liess, erhob sich die Frage, ob diese Einbürgerung nur darum erfolgt sei, um dem Eingebürgerten in seinem Prozess gegen Frankreich zu nützen, und ob sie daher anerkannt und berücksichtigt werden könne. Diese dritte Rechtsfrage erinnert etwas an die heute vorkommenden Scheinehen und Namensänderungen, bei welchen ebenfalls der Versuch gemacht wird, mittelst des Schweizer Bürgerrechts in den Besitz gewisser materieller Vorteile zu gelangen.

Bevor wir den Prozessverlauf schildern, sei noch kurz auf die Frage eingetreten, wie wohl nach dem heutigen Prisenrecht der Fall unter seinem erstgenannten Aspekt (Behandlung von neutralem Gut unter feindlicher Flagge) entschieden würde. Die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, welche nach dem Krimkrieg von den Signatarmächten Österreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Russland, Sardinien und Türkei erlassen wurde und welcher nachher eine Reihe von weiteren Staaten beitraten, worunter auch die Schweiz, bestimmt in Hinsicht auf diesen Punkt in Artikel 3: „La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi“¹⁾. Die Haager Konventionen vom 18. Oktober 1907, die sich einlässlich mit dem Seekrieg befassen, stipulieren über diesen Punkt nichts Neues, offenbar weil er in der noch gültigen Pariser Seerechtsdeklaration bereits geregelt war; sie legen nur fest, dass Angehörige neutraler Staaten, die zur Mannschaft eines feindlichen Schiffes gehören, nicht gefangen genommen werden dürfen²⁾. Der dritte Vertrag, der hier in Frage kommt, ist die Londoner Seerechtsdeklaration vom 26. Februar 1909, die aber nicht in Kraft trat. Ihr Artikel 58

¹⁾ Die Deklaration ist u. a. gedruckt in Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts (1. Aufl. 1911), Bd. I, S. 403. Vgl. auch die verschiedenen Handbücher des Völkerrechts, z. B. von Waldkirch, Das Völkerrecht (Basel 1926), S. 388.

²⁾ Vgl. in erster Linie die „Convention relative à certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre“ (Strupp II, S. 470), speziell den Art. 5.

lautet: „Le caractère neutre ou ennemi des marchandises trouvées à bord d'un navire ennemi est déterminé par le caractère neutre ou ennemi de leur propriétaire.“ In der Kommentierung dieses Artikels bemerkt v. Waldkirch: „Nach englisch-amerikanischer Auffassung ist hierfür der Wohnsitz und nicht die Staatsangehörigkeit massgebend“. Dass die Ware Eigentum eines Neutralen ist, muss bewiesen werden, ansonst nach Art. 59 angenommen wird, dass sie feindlich sei. Die gleiche Deklaration gibt sodann in den Artikeln 22 ff. eine genaue Umschreibung des Begriffes Konterbande, der in unserm Falle unter Umständen ausschlaggebend sein kann. Man unterscheidet eine absolute und eine relative Konterbande; zu letzterer gehören die Lebensmittel³⁾.

Wie man sieht, ist die Lösung nicht ganz einfach. Wenn der Kaperfall von 1551 sich heute ereignet hätte, müsste das sich mit ihm befassende Prisengericht sich wohl etwa über die folgenden Fragen klarwerden: 1. Sind die Grundsätze der Londoner Seerechtsdeklaration als gültig zu betrachten? 2. Gelten sie insbesondere für die in Frage stehenden Staaten? 3. Fällt eine Pfefferladung unter den Begriff der Konterbande? 4. Sind die beiden Eigentümer als Schweizer zu betrachten? 5. War die Ladung für den Feind bestimmt? Die letzterwähnte Frage ergibt sich daraus, dass Art. 33 der Londoner Seerechtsdeklaration bestimmt: „Les articles de contrebande conditionnelle sont saisissables, s'il est établi qu'ils sont destinés à l'usage des forces armées ou des administrations de l'Etat ennemi...“ In bezug auf diesen Punkt wissen wir aber positiv — wenigstens behaupten es die Basler im Prozess —, dass die Ladung nicht für Holland bestimmt war, sondern den Kaufleuten in Basel hätte weitergeliefert werden müssen⁴⁾. Man kann also wohl annehmen, dass

³⁾ Londoner Seerechtsdeklaration (Strupp II, S. 493 ff.), Art. 58, 59, 22, 24; von Waldkirch, S. 367.

⁴⁾ „...gen Renna in Seelandt zefueren unnd daselbst Jaconio Botagallio, irem bevelhabere, in irem namen zelyfferen unnd

ein modernes Prisengericht die Klage schützen und die Ladung freigeben oder eine Entschädigung zusprechen würde, sofern es ermächtigt wäre, auf die Grundsätze der Londoner Deklaration abzustellen, und sofern die beiden Kaufleute als Schweizer betrachtet würden.

Die beiden Kaufleute, welchen der Pfeffer gehörte, sind Gian Angelo d'Annone und Gian Angelo Calderino, welche aus Mailand stammten und sich, wahrscheinlich aus Glaubensgründen, dann in Basel niedergelassen hatten.

Die Ortschaft Annone liegt in der Lombardei und hat auch einem Grafengeschlecht den Namen gegeben. Gian Angelo d'Annone, Sohn des Niccolo in Mailand, lässt sich in Basel in den Jahren 1531—1552 nachweisen, war ein Gutfertiger, d. h. Inhaber eines Transportunternehmens, aus Mailand und hatte eine Tochter des Christoforo Cortesella, vermutlich aus Como, zur Frau. Er hatte zwei Brüder, Andrea und Francesco d'Annone. Sein Sohn Christoforo (1534—1598), Gutfertiger und Seidenhändler, erwarb dann 1564 das Basler Bürgerrecht; seine Frau, Angela Augusta, war wahrscheinlich eine Calderini (1537 bis 1609). Die beiden Familien dieser Spediteure waren also liiert miteinander. Schon in der nächsten Generation finden sich dann Allianzen mit der Familie Iselin, und in der Folge verbaslerte die ehemalige Emigrantenfamilie immer mehr. Sie kam in Basel zu Amt und Ehren und starb um 1820 herum aus⁵⁾.

zeuberantworten verdingt habe, welcher Jaconio gedachten unnersn burgern unnd hindersässen die gedachten seck pfeffer demnach zuo zeschiicken unnd zeantworten bevelch gehept“, heisst es im Schreiben Basels an den französischen König vom 5. Oktober 1551 im Staatsarchiv Basel, Missiven B 5 (1550—1552), S. 212.

⁵⁾ Über die d'Annone vgl. Leus Lexicon, ferner Hist.-biogr. Lexikon I, S. 381, vor allem aber Carl Roths Stammbaum der Familie in W. R. Staehelins Wappenbuch der Stadt Basel. Ganz pikant ist, dass ein Nachkomme des Gian Angelo, der wegen der Pfefferladung mit dem französischen König hartnäckig prozessierte, eine kunstvolle Uhr an Ludwig XIV. verkaufte.

Weniger bekannt und in Basel offenbar nicht dauernd heimisch wurde das Geschlecht der Calderino oder Calderini. Immerhin erfahren wir aus den Prozessakten, dass Gian Angelo Calderino um 1543 herum die Tochter eines Basler Richters heiratete. Am 22. September 1551, ganz kurz nach dem Verlust der Pfefferladung, wurde er Basler Bürger⁶⁾. Später passierte ihm wiederum ein Missgeschick: Er wurde 1569 in Burgund gefangen, als er mit Kriegsvolk unter dem Herzog von Zweibrücken durchreiste, dann aber, unter anderm auf Verwendung Basels hin, als Basler Bürger wieder freigelassen⁷⁾.

Es seien hier gleich noch ein paar Angaben gemacht über den Anwalt des d'Annone und des Calderino in ihrem Prozess mit dem König von Frankreich, Hans Rudolf Faesch, der uns im folgenden öfters begegnen wird. Hans Rudolf Faesch, 1510—1564, war ursprünglich Goldschmied und wird als wohl beredt und sprachenkundig bezeichnet; als Meister zum „Bären“ sass er im Rat, war dann Landvogt zu Waldenburg, 1552 Gesandter Basels zu Heinrich II. von Frankreich, später vom Kaiser geadelt. Seine Gattin hiess Anna Glaser. Faesch war der Vater des Basler Bürgermeisters Remigius Faesch und der Vorfahre aller

⁶⁾ Im Bericht des Franzosen Matthieu Coignet über den Prozessverlauf (Stadtbibliothek Bern, Manuskript Hist. Helv. VII 92, S. 131 ff.) wird erwähnt „une attestation faite par le bourguemestre et conseil de la dite ville de Bâle de ce que les dits Caldorin et de Annona ont acheté maison en la dite ville il y avoit quatorze ans, y ont feu et fumée, faisant toutes choses qui leur sont imposées, et aussi que le dit Caldorin avoit pris il y avoit neuf ans femme la fille d'un juge et a été bourgeois en l'an 1551, le 22 septembre, et la dite attestation datée du 1^r oct(obre) 1552...“ Ähnlich heisst es im Prozessdokument vom 25. April 1554 (Staatsarchiv Freiburg, Traités et contrats, No. 352): „wiewoll er (Calderino) und sin veter Johan gen(ant) de Anona Meilender, syendt si doch in der eydgnoschafft erzogen von jugent uff und Tusch (= Deutsch) gelernt, sich zuo Basel verehelichet und nidergelassen...“

⁷⁾ Vgl. Eidg. Abschiede IV, 2, S. 424, sowie Brief an die Tagsatzung vom 22. Juli 1569 im Staatsarchiv Luzern, Allg. Abschiede V 2, S. 589.

heute noch lebenden Faesch. Auch der Kardinal Joseph Faesch, der ein Stiefonkel Napoleons I. war, stammt von ihm ab⁸⁾.

Das erste, was d'Annone und Calderino unternahmen, nachdem sie von der Aufbringung der kostbaren Pfefferladung Kenntnis erhalten hatten, war die Beibringung von Beweisstücken, die die Widerrechtlichkeit der Wegnahme erhärten sollten. Sie fanden dann im Prozess vor dem französisch-schweizerischen Schiedsgericht in Payerne, das über den Fall zu befinden hatte, Verwendung. Das wichtigste von diesen Beweisstücken, das uns erhalten ist, ist das am 31. Juli 1551 in Lissabon ausgestellte Konnossement⁹⁾, das der Kapitän bei der Übernahme der nach Holland zu führenden Pfefferladung ausgefertigt hatte. Da es in flämischer Sprache (Brabanter Dialekt) abgefasst und daher auch sprachlich interessant ist, sei es hier im Wortlaut wiedergegeben. Es lautet:

Ick Cornelis Floriss van Monickdam, scipp(er) naest godt van mynen sceppe ghenampt den Jonas, als naw gheret lighen inde riviere van Lix(bon)a te Belyen om metten ersten goeden wint, die ons godt verleenen zal...¹⁰⁾, naer Ermuyen, orcondo ende kenne ontfanghen en gheladen te hebben onder den overlop van mynen sceppe van Justo Fytt, factur van Jhan Angel Calderino, vyvenveertich zacken peper van n^o 16 tot n^o 60, al droghe ende welgheconditionert en(de) ghemeret als hier bezyden, veghen al zamen hond(er)t en(de) sesse en(de) ten half quintalen, met noch mer twee

⁸⁾ Über die Familie Faesch und Hans Rudolf siehe F. A. Stocker, Das Geschlecht der Faesch in Basel (Vom Jura bis zum Schwarzwald, Bd. 6, speziell S. 241, 243); vgl. auch Leus Lexicon und Hist.-biogr. Lexikon III, S. 101.

⁹⁾ Konnossement (frz. *connaissance*), Ladeschein, die vom Schiffer über den Empfang der Ladung ausgefertigte Bescheinigung mit Verpflichtung zur Ablieferung an eine genannte Person... (Brockhaus... in 4 Bänden, Leipzig 1929, Bd. II, S. 686).

¹⁰⁾ Hier fehlt ein Wort (in der franz. Übersetzung: „tiran“, da der Rand des Papiers zerrissen ist).

kistkens n^o 1, 2, vanden ondersten mercke, binnen mynder kisten, welken voers(chreven) 45 sacken peper en(de) 2 kistkens ick belove, indien mi godt behouden reyze verleene, met myn voernomen scip televeren op Ermuyen aen Jaques Battaglia, borger van Middelborch, inden name van Jhan Angel d'Anon en(de) Jhan Angel Calderino binnen Antwerpen toecomen, mits myn betalen voer myn vracht vier ducaten van twat en(de) voer beyde voernomen 2 kistkens eenen alven ducaet, al tot 40 stuvers¹¹⁾ den ducaet, en(de) avaryen ghecostumert. In kennesse der vaereyt zoe hebbe ick dit en(de) noch 2 andre ondertekent, allen 3 van eenen inhout, et eene voldan zynde zoe en zyn, dander van gender werde. In Lix(bon)a, op 31 Julio 1551.

By myn Cornelys Floerryssen¹²⁾.

Der Schiffskapitän war also Cornelius Floris aus Monnikendam in der Provinz Nord-Holland, und sein Schiff hiess Jonas. Just Fytt oder Feyt in Lissabon, welcher ihm die Pfefferladung übergab, war der Faktor oder Kommissionär der Firma d'Annone-Calderino in Portugal. Abzuliefern war die Ware in Arnemuiden (Zeeland) an Jakob Battaglia, Bürger von Middelburg, welcher in einem andern Dokument Botagallo genannt wird. Die Ladung bestand aus 45 nummerierten und gezeichneten Pfeffersäcken und zwei kleinen Kisten, gezeichnet mit der zweiten Handelsmarke. Die Frachtkosten betrugen 4 Dukaten

¹¹⁾ „Stüver“ ist eine niederländische Münze; vgl. Friedensburg, Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten, S. 56.

¹²⁾ Eigenhändige Unterschrift. Original im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352 (an der Urkunde vom 6. Februar 1553 mittelst des Siegelstreifens befestigt). Ebendort französische Übersetzung (der Urkunde vom 27. April 1552 inseriert) und undatiertes Fragment einer weitem Übersetzung. Am Rande des Originals finden sich zwei Handelsmarken („merches“) der verfrachtenden Firma. In der einen sind die Buchstaben A, C, F (Annone, Calderino, Fytt) zu erkennen, in der andern die Buchstaben P, C. Das P könnte eventuell Pfeffer (piper, poivre, pepe) bedeuten.

pro Sack und einen halben Dukaten für die zwei Kisten. Der Ladeschein wurde in drei Exemplaren ausgestellt.

Es mag auffallen, dass dieser Schein keine Klausel enthielt für den Fall, dass das Schiff abgefangen würde, mit welcher Möglichkeit man doch in Kriegszeiten wohl rechnen musste. Wohl stellte sich der erhoffte „goede wint, die ons godt verleenen zal“, bald ein, aber dieser gute Seewind vermochte nicht zu verhindern, dass das Schiff den lauernden Franzosen in die Hände fiel.

Abgesehen vom Konnossement, verfügten die Geschädigten im Prozess noch über vier Beweisdokumente, die alle nach dem Verlust der Ladung ausgestellt wurden, und zwar in Antwerpen.

Das erste dieser Dokumente datiert vom 17. Oktober 1551 und ist ausgestellt im Hause des Notars Peter van Lare bei der Börse in Antwerpen. Danach hat Cornelius Floris auf Wunsch von d'Annone, Calderino, Fytt & Co. vor dem Notar in Gegenwart von Einwohnern Antwerpens als Zeugen unter Eid auf das Evangelium ausgesagt, dass, als er und der Schiffskapitän Johann Jacopson von Hoorn mit ihren Schiffen von Lissabon gegen Antwerpen zu gefahren seien, beide Schiffe am 8. September 1551 bei Wight in den englischen Gewässern von den Franzosen mitsamt den Waren und Gütern gekapert und weggeführt worden seien. Der Notar verurkundete diese Aussage gebührend und liess ausserdem seine Unterschrift durch Roger a Taxis, Prothonotar, Propst, Dekan und Kanzler der Universität Löwen, legalisieren¹³⁾.

Die zweite Beweisurkunde vom 27. April 1552 ist ein Vidimus des oben wiedergegebenen Konnossements, das in französischer Übersetzung eingerückt wird; Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Antwerpen erklären, sie hätten „veu et diligemment visité certain cognoscement, escript en papier en n(ost)re langue Brabantinoise, sain et entier, dont le(sic!) teneur, substantiellement traduit et trans-

¹³⁾ Lateinisches Original im Staatsarchiv Freiburg, Traités et contrats, No. 352.

laté en langue Francoise, sensuyt...“ Ferner bestätigen vor ihnen die Antwerpener Kaufleute Henri und Guillaume van Montfort und der Basler Kaufmann Balthasar Rovelasque auf Verlangen der Geschädigten eidlich, dass die auf dem Ladeschein figurierende erste Handelsmarke, wie sie dies von ihrer Handelspraxis her wüssten, wirklich die von der Firma Annone, Calderino & Co. stets verwendete Marke sei. Schliesslich erklärten kraft derselben Urkunde Gilles de Sorbruecq, der Portugiese Gonsalo Vaz und Pierre Helleman, alle in Antwerpen wohnend, ebenfalls unter Eid, dass sie den Cornelius Floris kennten und dass die Unterschrift auf dem Ladeschein tatsächlich dessen Unterschrift sei, was sie mittelst Vorlegen anderer Konnossemente mit seiner Unterschrift bewiesen. Über die Zeugen finden sich in der Urkunde jeweils noch nähere Angaben, die wir hier übergehen; so ist zum Beispiel überall ihr Alter angegeben¹⁴⁾.

Ähnlichen Inhalts ist die dritte Urkunde, ausgestellt von der Stadt Antwerpen am 6. Februar 1553¹⁵⁾. Es haben bezeugt Pierre Sorbruecq und Obert du Brucquet aus Antwerpen und der Portugiese Jaspar Rodrigues, dass sie Cornelius Floris seit langem gut kennen wie auch dessen Handschrift und dass wirklich dieser das Konnossement unterschrieben habe, sodann dass tatsächlich das Schiff Jonas im September 1551 von den Franzosen bei der englischen Küste nahe Plymouth, nachdem es das spanische Meer verlassen habe, gekapert und weggeführt worden sei; sie selbst hätten nämlich auch Waren auf diesem Schiff gehabt und sich daher, unter anderm bei denen, die von dem Schiff geflüchtet seien, über diese Wegnahme gut erkundigt. Ausserdem haben bezeugt der Mailänder Kauf-

¹⁴⁾ Original (mit Siegelstreifen) im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352.

¹⁵⁾ Diese Urkunde ist datiert „selon le stil de Brabant“, d. h. nach dem in Brabant gebräuchlichen Osterstil; obwohl sie die Jahreszahl 1552 trägt, ist sie darum nach unserem Kalender am 6. Februar 1553 ausgestellt.

mann Jeronime Ravalasca¹⁶⁾, der Florentiner Kaufmann Anthonio di Berti und Nicolas Stoffa de Modone (Modena?), dass sie den d'Annone und den Calderino und ihre Handelsmarke seit langem kennen und dass die erste Marke des Ladescheines die von diesen Kaufleuten stets verwendete sei¹⁴⁾.

Die vierte Beweisurkunde enthält das wiederum vor den Behörden Antwerpens erbrachte Zeugnis des Florentiners Francesco Bonaiuti, des Mailänders Antonio Francesco Raymondo, des Venezianers Bernardino Garrione und des Henri Dacos von Namur, alles in Antwerpen niedergelassene Kaufleute, und datiert vom 27. April 1553. Sie bezeugen, dass die 45 verfrachteten und geraubten Pfeffersäcke einen Wert von 3685 Dukaten hatten und dass davon 1394 Dukaten, 10 Schilling, 5 Pfennig dem Calderino und 796 Dukaten, 17 Schilling, 4 Pfennig dem d'Annone eigentümlich zugehörten; das wissen sie bestimmt, sowohl aus Rechnungsbüchern, Verträgen und authentischen Schriften des Calderino und d'Annone wie auch aus andern sichern Quellen. Laut dieser Urkunde wären die Säcke nach Arnemuiden zu führen und sodann in Antwerpen dem Calderino und d'Annone zu übergeben gewesen¹⁷⁾.

Das ist in kurzem der Inhalt der vier Antwerpener Beweisurkunden, die heute in Freiburg im Üchtland verwahrt werden, wohin sie offenbar durch den Freiburger Ulrich Nix, der dem über den Prisenfall befindenden Schiedsgericht angehörte, gelangt sind.

Während die beiden geschädigten Spediteure sich im Ausland Beweisstücke zu verschaffen wussten, begannen

¹⁶⁾ Ravalasca, ebenfalls Gutfertiger-Familie aus Mailand, später in Antwerpen, Zürich und Basel sesshaft; vgl. St a e h e l i n, Basler Wappenbuch II, Lieferung 1.

¹⁷⁾ Original (lateinisch) mit Siegelrest im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352; ebendort ein Doppel in französischer Sprache. Auch am Rande dieser Urkunde ist die Handelsmarke der Firma d'Annone, Calderino & Co. eingezeichnet.

sich auch die Eidgenossen für sie zu verwenden, und zwar zunächst einmal die Stadt Basel, welche ihr Domizil war. Auf Bitte der beiden hin schrieben der Bürgermeister Bernhard Meyer und der Rat der Stadt am 5. Oktober 1551 an den französischen König Heinrich II. Der Brief enthält zuerst eine Darlegung des Tatbestandes auf Grund der Angaben der „koufflut unnd gewerbs gemeindere“ d’Annone und Calderino. Merkwürdigerweise ist hier statt von 45 gleich von 51 Pfeffersäcken die Rede, und das Schiff heisst statt Jonas Jonus. Es wird angenommen, dass die Hauptleute und das Kriegsvolk des Königs die Säcke beschlagnahmt haben „unwussennd, das die den unnsern zuogehörig“; immerhin wird betont, die Geschädigten hätten sich dessen nicht versehen in Anbetracht des Friedens und der alten Freundschaft, die zwischen Basel und Frankreich herrschten. Es folgt die Bitte an den König, er möchte dem Überbringer dieses Briefs, Leonhard Runcko, Diener der Geschädigten, der von Heinrich Meltiger im Namen Basels begleitet werde, den geraubten Pfeffer oder den Gegenwert in Geld aushändigen lassen, ebenso alles weitere gleich Gezeichnete, das sich eventuell unter dem geraubten Gut noch vorfände; in gleichem Sinne würde die gesamte Eidgenossenschaft ihm schreiben¹⁸⁾.

Bereits im nächsten Monat befasste sich die am 23. November in Baden zusammentretende Tagsatzung mit der Angelegenheit, im Zusammenhang mit andern Differenzen, die man mit dem französischen König hatte. Man hatte ihm einige Zeit vorher geschrieben 1. wegen einer mit der Lyoner Messe zusammenhängenden Frage, 2. wegen Zollneuerungen, 3. wegen jener Schweizer, die sich für den Grafen von La Chambre in Savoyen verbürgt hatten, und 4. wegen d’Annone und Calderino. Jetzt erschien in Baden

¹⁸⁾ Am gleichen Tage schrieb Basel in derselben Sache an den Connétable (Anne, Duc de Montmorency). Die beiden Briefe im Staatsarchiv Basel, Missiven B 5 (1550—1552), S. 212, 214 in Kopie; vgl. auch Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 561, 562.

der königliche Gesandte Morelet du Museau, Herr von La Marche-Ferrière¹⁹⁾, und gab nach Erledigung der politischen Angelegenheiten — er sprach unter anderm vom Tridentinischen Konzil und verlangte die Ausweisung des kaiserlichen Gesandten, der ein Spion sei, aus der Schweiz — eine schriftliche Antwort auf jeden dieser Klageartikel ein. Die Tagsatzung war nicht zufrieden mit dieser Antwort. Sie bedeutete dem Gesandten, er möchte nochmals „mit allem ernst“ an seine Majestät schreiben. In bezug auf d'Annone und Calderino gab sie zu verstehen, diese seien „by den XV jaren burger zuo Basel gewesen“ (was allerdings der Wahrheit nicht entsprach) und sie hätten „von diser absagung des kriegs zwüschent dem kung und keyser nützit gewüst“. In Hinsicht auf alle Differenzen würde sie, erklärte die Tagsatzung, wenn der König nicht nachgäbe, die Sache durchaus nicht einfach auf sich beruhen lassen, sondern ihn vor das vertragsmässige Schiedsgericht zitieren²⁰⁾. Schliesslich wurde noch beschlossen, falls der Graf von Greyerz einen Boten zum König senden würde²¹⁾, diesen Boten auch betreffend all

¹⁹⁾ Über Morelet vgl. Rott, Hist. de la Représ. dipl. I, S. 565 und die dort angegebenen Stellen. Es ist nicht der in unserer Studie über das Komplott gegen einen französischen Agenten (Zeitschrift für Schweizer Geschichte 1943) vorkommende Jean Morelet, sondern dessen Sohn Antoine.

²⁰⁾ Im Wortlaut: „das unser herren und oberen sölichs one recht nit nach lassen, sonder sin m(ayesta)t uff die undermarch nach vermög der tractaten des frides und der vereinung ervordere“. Das Wort „undermarch“ hat die Bedeutung von Schieds-austrag, da dieser ursprünglich oft an der Grenze stattfand. Streitigkeiten zwischen Eidgenossen und der französischen Krone wurden bundesgemäss und normalerweise zu Payerne schiedsgerichtlich ausgetragen, solche betreffend die ennetbirgischen Landvogteien zu Pollegio beim sogenannten Klösterli. Näheres über diesen Punkt findet man in unserer Arbeit in den Schaffhauser Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, 16. Heft, S. 101, Anm. 14.

²¹⁾ Der letzte Graf von Greyerz, Michel, hatte mit dem König von den Feldzügen in Italien her Soldstreitigkeiten, die ebenfalls vor das Schiedsgericht in Payerne kamen.

dieser Differenzen zu instruieren, damit er mündlich mit dem König darüber verhandeln könnte²²⁾.

Dass die Geschädigten vom Wiederausbruch des Kriegs zwischen dem Reich und Frankreich²³⁾ nichts gewusst hatten, ist möglich. Die andere Behauptung der Tagsatzung jedoch vom Bürgerrecht der beiden Kaufleute ist ein Schwindel; wie wir sahen, wurden Calderino erst im September 1551 und die d'Annone 1564 Basler Bürger. Wenn man aber weiss, wie oft die Franzosen zu dieser Zeit in Schiedsprozessen mit Schweizern Lug und Trug gebraucht haben, wundert man sich nicht mehr über dieses Abgehen von der Wahrheit²⁴⁾.

Am 17. Dezember schrieben die Basler wieder an den König wie auch an den Venner Anton Tillier in Bern²⁵⁾. Tillier wurde nun von der Tagsatzung in dieser Sache zum König abgeordnet, begleitet von einem der beiden Kaufherren, und hatte auch die Angelegenheit der Bürgerschaft für den Grafen von La Chambre dort vorzubringen. Ein Erfolg stellte sich nicht ein.

Da nun zu erwarten war, dass der Rechtsweg beschritten werden müsse, bestellten d'Annone und Calderino am 16. März 1552 den bereits erwähnten Hans Rudolf Faesch zu ihrem Anwalt und verliehen ihm weitgehende Befugnisse. Unter anderem sollte Faesch ermächtigt sein, die Krone vor geistlichem oder weltlichem Gericht, wo immer es sei, in ihrem Namen zu belangen, die Streitfrage zum

²²⁾ Staatsarchiv Zürich, B VIII 98 Abschiede, fol. 304 v. Vgl. auch Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 580.

²³⁾ An der Reichsgrenze brach der Krieg erst 1552 nach dem Vertrag von Chambord aus, als Heinrich II. Metz, Toul und Verdun besetzte; doch scheint in Italien schon vorher Kriegszustand geherrscht zu haben. Vgl. Lindner, Weltgeschichte, Bd. VI (1920), S. 19/20.

²⁴⁾ Vgl. zum Beispiel über die Fälschungen im Arsent-Prozess Schaffhauser Beiträge, 16. Heft, S. 99 und unsere oben in Anm. 19 zitierte Arbeit.

²⁵⁾ Staatsarchiv Basel, Missiven B 5, S. 236, 237; Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 588.

Entscheid zu setzen, Urteile entgegenzunehmen, zu appellieren, auf eine Appellation der Gegenpartei einzugehen, zu plädieren, zu schwören, zu quittieren für Zahlungen, zu siegeln, um Besiegelung zu bitten, seine Befugnisse einem andern zu delegieren und wieder zurückzunehmen, kurz und gut, alles vor Gericht und ausserhalb zu tun, was nötig wäre, was einem bevollmächtigten Anwalt zusteht und was die Kläger selbst tun könnten, wenn sie zugegen wären. Die letztern versprechen dem Schultheissen des Basler Stadtgerichts, der die betreffende Urkunde ausstellt, dass sie sich an alles halten werden, was infolge dieser Gewalterteilung, ihnen zu Gewinn oder Verlust, geschehen wird. Auch Befugnisse, die in der Urkunde nicht ausdrücklich genannt sind, sollten dem Faesch zustehen, womit sich die Kläger zum voraus einverstanden erklären. Der Schultheiss Hans Nager versah den Brief mit dem Siegel des Stadtgerichts²⁶⁾.

Faesch erschien im Juli desselben Jahres in Baden vor der Tagsatzung. Hier sprach er merkwürdigerweise nur im Namen Calderinos, seines „schwagers“, wahrscheinlich weil nur dieser Basler Bürger war. Er erinnerte daran, dass die Tagsatzungsboten mehrmals mit dem Herrn von Marche-Ferrière gesprochen und den König schriftlich und mündlich gebeten hätten, den geraubten Pfeffer zu ersetzen, was bisher nicht geschehen sei. Da der König geschrieben hatte, der Herr von Marche-Ferrière habe Weisung, das Gesuch zu beantworten, und da dieser in Baden zugegen war, beantragte Faesch, man solle die Antwort von ihm verlangen, was auch geschah. In dieser nun schriftlich eingereichten Antwort „belanngende den dritten artickel des pfäffers halb uffem meer genommen, so ettliche Italianer, die sich burgere zuo Basel nemment, fürwenden inen zuogehörig sin“, finden sich zwei Argumente: Der König macht erstens geltend, die Tat sei „mit uffrechtem guotem krieg“ geschehen und der Pfeffer in den Schiffen seiner

²⁶⁾ Original im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352; mit Siegelspuren. Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 707.

Feinde, die unter deren Flagge fuhren, gefunden worden, und zweitens, die Kaufleute seien keine Bürger, die Anspruch hätten auf die in den Traktaten genannten Freiheiten, weil sie nicht der Eidgenossenschaft angehörten und deutscher Zunge seien, wie es das vierte Kapitel des massgebenden Vertrags verlange. Deshalb sollten sie, meint der König, von ihrer Forderung abstehen; täten sie das nicht, so erbiere er sich zum vertragsmässigen Schieds Austrag. Darauf erklärte Faesch, er habe diese Antwort nicht erwartet, sondern gehofft, der König würde sich zu einer gütlichen Erledigung der Sache verstehen; unter den gegenwärtigen Umständen aber ersuche er die Tagsatzung, dem König den Zeitpunkt für den schiedsgerichtlichen Austrag anzusetzen. Die Tagsatzung, in Ansehung der schon genügend langen Dauer des Streites, setzte hiefür für den Fall, dass nicht vorher noch eine Einigung Platz greife, den 9. Oktober an. Sollte der König auf diesen Tag seine Schiedsrichter nicht nach Payerne senden, so würden die eidgenössischen Schiedsrichter auf Anrufen des Klägers hin das Urteil allein fällen, was dem Herrn von Marche-Ferrière mitgeteilt wurde. Dieser Beschluss wurde am 7. Juli vom Badener Landvogt Ambrosius Imhof, der die Kanzlei der Tagsatzung führte, offiziell besiegelt²⁷⁾.

Inzwischen war der Franzose Mathieu Coignet, „conseiller et maître des requetes ordinaire de la reine douairière et avocat en la cour“²⁸⁾, in die Schweiz gereist, um sich dieser Sache anzunehmen. Er hat über seine Tätigkeit in den Jahren 1552—1554, vor allem als Schiedsrichter in Payerne, einen umfangreichen Bericht erstattet, den wir im folgenden kurz als Bericht Coignets zitieren²⁹⁾. Gemäss

²⁷⁾ Original und französische Übersetzung ebendort. Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 678.

²⁸⁾ Über ihn vgl. Rott, Hist. de la Représ. dipl. I, S. 536 und die dort angegebenen Stellen.

²⁹⁾ Dieser Bericht heisst „Extrait et sommaire du procès verbal fait de ce qui s'est présenté et jugé ès journées de marche tenues a Payerne depuis le mois de may 1552 jusques au mois de juin 1554“. Kopien von ihm befinden sich in der Bibliothèque

einer Weisung der den König während seines Kriegszuges vertretenden Regentin (Katharina von Medici) vom 26. Mai und einem Brief des Ambassadors de Marche-Ferrière verreiste Coignet anfangs Juni und begab sich nach Baden, wo die Tagsatzung tagte, und nachher mit dem Ambassador zusammen nach Basel. Dort erhielt er die Instruktionen in bezug auf zwei Streitfälle, denjenigen wegen des Grafen von La Chambre und denjenigen wegen des Pfeffers, der, so heisst es hier, „par le baron de la Garde et ses gens“ konfisziert worden war, und wurde durch den Ambassador über beide Fälle weiter aufgeklärt. Darauf sprach er im Storchen, wo er logierte, persönlich mit d'Annone und Calderino und suchte sie von der Unbegründetheit ihrer Forderung zu überzeugen und davon abzubringen. Sie blieben aber fest und ersuchten die beiden Franzosen nur, mit dem Entscheid zu warten, bis sie, die Kläger, vom Königshof, wo sie ihre Sache noch selber vorbringen wollten, zurück wären; würde dann keine Einigung erzielt sein, so sollte der Rechtstag, wie ihn die Tagsatzung angesetzt hatte, statthaben. Die geschädigten Kaufleute verliessen nun Basel, und Coignet gab einem Franzosen, der mit ihnen reiste, einen Brief an den Conné-

Nationale Paris, Fonds Brienne 110, fol. 21 und der Stadtbibliothek Bern, Manuskript Hist. Helv. VII 92, S. 131. Vgl. dazu Haller, Bibliothek der Schweizer Gesch. V, Nr. 519; Rott, Hist. de la Représ. dipl. I, S. 513, Anm. 2; Rott, Invent. sommaire I, S. 57; Katalog der Handschriften zur Schweizer Geschichte der Stadtbibliothek Bern, S. 252. Gottlieb Emanuel v. Haller (siehe Allg. deutsche Biographie 10, S. 430), der diesen Bericht im März 1761 in Paris kopierte (Berner Kopie), schreibt darüber in seiner Bibl. der Schweizer Geschichte: „Eine sehr wichtige Schrift, welche nicht nur viele Beschwerden der Eydsgenossen gegen Frankreich enthält, sondern auch noch die Art und Weise, Rechtstage zu Petterlingen zu halten, entwickelt. Eine Weise, den Beschwerden unseres Vaterlands abzuhelpen, welche nunmehr leider ganz verloren gegangen ist“. Diese Bemerkung ist interessant als eine ziemlich vereinzelte Stimme aus dem 18. Jahrhundert, welche das Verschwinden der im Mittelalter bei uns so häufigen Schiedsgerichte bedauert.

table über den Streitfall mit. Im übrigen fand er, seine Anwesenheit in Basel sei für den Moment nicht mehr nötig, und machte sich auf die Heimreise nach Paris. Er reiste über Chambéry, wo er Claude Paschal, „conseiller du roy et premier president de Savoye“³⁰⁾, der ebenfalls als Schiedsrichter fungieren sollte, über die Lage informierte und ihn bat, sich für den Oktober bereitzuhalten. In Villers-Cotterets in der Nähe von Soissons traf er Ende August den König und orientierte dessen Conseil privé ebenfalls über das Geschehene und das Vorgesehene³¹⁾.

In Basel delegierte indessen der Anwalt der beiden Kaufleute, Faesch, der durch die „clausell substituendi“, wie wir gesehen haben, hiez zu ausdrücklich befugt war, seine Befugnisse an einen andern, den Basler Bürger Hans Züger. Faesch gelobte am 24. September 1552 in die Hand des Schultheissen Hans Nager, diese Substitution und alles, was Züger auf Grund derselben tun und unternehmen würde, einzuhalten; nur behielt er sich und seinen Klienten vor, dass sie jederzeit diese Stellvertretung widerrufen könnten, dem bereits Unternommenen ohne Schaden. Heinrich Koch, Unterschreiber am Gericht, unterzeichnete den Akt³²⁾.

Am 27. September ersuchte Basel, bzw. sein derzeitiger Bürgermeister Theodor Brand und der Rat, die Stände Uri und Freiburg, sie möchten auf den 9. Oktober ihre Zugesetzten oder Schiedsrichter nach Payerne abordnen, damit am Montag darauf der Prozess beginnen könne³³⁾. Das Schiedsgericht bestand nämlich jeweils aus zwei Franzosen und zwei Schweizern; es war in der Art unserer heutigen ständigen zwischenstaatlichen Vergleichskommissionen für mehrere künftige Streitfälle zum voraus gebildet, und die Schiedsrichter waren mehr oder weniger

³⁰⁾ Über ihn vgl. Rott, Hist. de la Représ. dipl. I, S. 568.

³¹⁾ Bericht Coignets.

³²⁾ Staatsarchiv Freiburg, Traités et contrats, No. 352.

³³⁾ Konzept im Staatsarchiv Basel, Missiven A 34 (1551 bis 1558), S. 212; Kopie ebendort, Missiven B 5 (1550—1552), S. 416.

auf Lebenszeit gewählt, wurden aber bei Freiwerdung von Stellen jeweils wieder einem andern eidgenössischen Ort entnommen. Damals gehörten dem Schiedsgericht der Urner Hans Brücker und der Freiburger Ulrich Nix an.

Wenn das Schiedsgericht jetzt zusammentrat, so beweist diese Tatsache, dass die Reise der Geschädigten an den Königshof³⁴⁾ zu keiner Einigung geführt hatte. Am 7. Oktober arbeitete Faesch eine Instruktion aus, in welcher niedergelegt wurde, was sein „substituierter anwallt“ Hans Züger mit seinem Beiständer Johann Aschenberger in Payerne gegen die königlichen Anwälte unternehmen sollte. Wir erfahren aus diesem Dokument, dass Faesch krank war und dass seine Krankheit, deren erhoffte Besserung sich nicht einstellte, ihn am persönlichen Besuch des Rechtstags verhinderte. D’Annone und Calderino, die ebenfalls hätten erscheinen sollen, waren auf dem Weg gegen Basel zu, langten aber aus Faesch unbekannten Gründen zu spät an; er vermutete, „die kriegshandlungen do niden im landt dessen ein ursach syn möchten“. Züger hatte nun in erster Linie und vorgängig des Eintretens auf das Materielle des Prozesses alle drei wegen ihres Ausbleibens beim Schiedsgericht zu entschuldigen, damit sie nicht in den Verdacht gerieten, sie wollten das Recht „fliechen, schüchen oder uffziechenn“, und damit der „verachtligkeit“ verfielen; dabei sollte darauf hingewiesen

³⁴⁾ Während wir zufällig wissen, dass Faesch kurz vorher, am 5. Mai 1552, in anderer Sache beim König in Zabern (Elsass) gewesen war (vgl. Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 649), sind wir über die Reise d’Annones und Calderinos zum König vom Spätsommer 1552 nicht näher orientiert. Dass sie stattfand, darauf deutet auch der Umstand, dass die beiden nach Faesch’s Zeugnis ausser Landes waren und deshalb in Payerne nicht erschienen (vgl. unten); der König war damals nicht mehr im Elsass so nahe bei Basel. Was Faesch’s Aufenthalt in Zabern betrifft, so vertrat er zu jener Zeit die Stadt Basel beim König, die ein Hineingerissenwerden in den Krieg befürchtete; es ist aber sehr wohl möglich, dass Faesch daneben auch das Anliegen der beiden Kaufleute vorbrachte.

werden, dass Morelet und seine Diener über die Krankheit Faeschs gut Bescheid wüssten. Sodann sollte Züger wegen der Nichtanwesenheit der drei das Schiedsgericht und die Vertreter Frankreichs um eine Verschiebung des Prozesses ersuchen; diese Verschiebung wird damit begründet, dass niemand im Recht „verfortheilt noch ouch überyllt“ werden dürfe, dass Faesch bisher die Kläger bei allen Tagleistungen vertreten habe und die Materie daher am besten kenne, dass es ihm „beschwerlich“ wäre, wenn der Prozess, der sich um eine grosse Summe drehe, ohne Beisein seiner Schwäger, der Kläger, „verfiert“ werden müsste, und dass die baldige Genesung Faeschs „durch gottes gnod“ in Aussicht stehe. Faesch würde, heisst es dann in der Instruktion, den Schiedsrichtern und ganz besonders den Gesandten der Krone für die Verschiebung äusserst dankbar sein. Sollten aber die Franzosen unter Berufung auf die ordnungsgemässe Ansetzung des Tages und auf ihr eigenes Erscheinen eine Verschiebung bekämpfen und verlangen, dass man weiterfahre oder die Krone der Klage ledig erkläre, so sollte Züger nochmals ernstlich um eine Verschiebung anhalten, unter Hinweis darauf, dass die Krankheit länger, als man meinte, gewährt habe, dass Faesch den Tag wirklich habe besuchen wollen, dass, „wen gott jagt, den selben niemand erlouffen mag“, d. h. dass höhere Gewalt vorliege, dass das Ausbleiben nicht auf Mutwillen zurückzuführen sei und dass solche Aufschübe im Recht durchaus üblich seien und jedermann zustünden. Faesch versprach für den Fall, dass die Verschiebung bewilligt werde, mit den Klägern zu späteren Rechtstagen persönlich und geziemend zu erscheinen und bei Unmöglichkeit einer Einigung den Prozess im Namen Gottes weiterzuführen. Die Instruktion versah er, damit man ihr Glauben schenke, mit seiner Unterschrift und seinem Siegel³⁵⁾.

Der Rechtstag rückte heran. Nachdem Coignet am Hof und in Paris die dafür nötigen Vorbereitungen ge-

³⁵⁾ Original im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352.

troffen hatte, reiste er am 26. September ab, traf in Chambéry seinen Kollegen Paschal und langte am 8. Oktober mit ihm zusammen in Payerne an. Am 10. Oktober begannen die Verhandlungen. Als Schiedsrichter fungierten die Schweizer Brücker und Nix und die Franzosen Coignet und Paschal, als Anwälte der klagenden Partei Züger und Aschenberger, als Verteidiger der Krone Antoine Bernard, als Schreiber Antoine Combet und ein zweiter, vielleicht Franz Gurmél. In Anwesenheit des Schultheissen von Payerne leisteten die Schiedsrichter den üblichen Eid. Hierauf kam es bereits zum ersten Zwischenfall, über dem der Vormittag verloren ging. Während der Schultheiss und weitere Mitglieder des Rates von Payerne den Verhandlungen im Ratssaal beiwohnen wollten, fanden sich die Schiedsrichter dadurch behindert. Schliesslich wurde beschlossen, dass sich diese einheimischen Behördemitglieder bei der Urteilsberatung zurückzuziehen hätten, damit jeder Richter um so freier seine Meinung gemäss den Verträgen eröffnen könne³⁶).

Am Nachmittag wurde auf die Sache selbst eingetreten. Zunächst begehrte der Prokurator der Krone, dass diejenigen, welche Klagen vorbringen wollten, ihm die Beweisstücke, deren sie sich bedienen wollten, so auch den Abschied ihrer Obrigkeiten, übergeben sollten, wie es der Friedensvertrag³⁷) vorschreibe, bzw. er liess sie, wie es in einem andern Dokument heisst, fragen, ob sie eine Bescheinigung besässen, durch die ihre Forderung als gerecht anerkannt werde. Züger und Aschenberger brachten nun ihren Verschiebungsantrag vor. Während der Bericht Coignets darüber nicht viel enthält, was wir nicht schon

³⁶) Bericht Coignets und Verhandlungsprotokoll vom 10./11. Oktober 1552. Das letztere, deutsch mit einzelnen lateinischen Brocken, hat flüchtigen Konzeptcharakter und teils abgekürzte Sätze und befindet sich im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352. Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 706 und Rott, *Hist. de la Représ. dipl.* I, S. 513.

³⁷) Gemeint ist der Friede von Freiburg vom 29. November 1516.

gehört haben, ist das Verhandlungsprotokoll etwas detaillierter. Die Anwälte wiesen zuerst auf die „anfangs des kriegs“ eingetretene Kaperung hin, von welcher die geschädigten Spediteure sofort den Baslern, dem König, den Eidgenossen und dem Morelet Kenntnis geben liessen; Morelet habe geantwortet, „es wer des kungigs fryheit, das, wo ein roub geschech, des fündes rock ouch mocht benommen werden“, und ihnen den Rechtsaustrag vorgeschlagen, womit sie sich hätten zufriedengeben müssen. Inzwischen sei ihr Anwalt Faesch von einer Gesandtschaft nach Frankreich krank heimgekommen; er habe sein möglichstes getan, um auf den Rechtstag hin gesund zu werden. Da dies nicht gelang, habe er sie geschickt, und, da auch die Geschädigten nicht hätten kommen können, bäten sie um einen Aufschub, damit Faesch oder diese an den Verhandlungen teilnehmen könnten³⁸⁾.

Der Prokurator der Krone bekämpfte den Verschiebungsantrag, und nun entspann sich ein längeres Rededuell. Er betonte zunächst, der Tag sei seit langem so angesetzt und eine Verschiebung daher nicht angängig, verlangte vom Kläger seine Argumente in Geschrift und erklärte, er sei nicht ermächtigt, auf ihren Vorschlag einzutreten. Die Basler replizierten, sie seien ja ordnungsgemäss erschienen; Faesch wäre gerne selber gekommen, sei aber durch „ehafft nott“ verhindert. Man möge sie deswegen nicht benachteiligen, sei doch eine Verschiebung in solchen Prozessen in jedem Zeitpunkt der Verhandlungen durchaus zulässig. „Petunt dilationem“, unter Vorweisung ihrer Instruktion.

Der Prokurator beharrte darauf, dass der Prozess jetzt ausgetragen werde, weil dem König sonst grosser Kosten erwachsen würde. Die Vertreter des Klägers blieben ebenfalls bei ihrer Auffassung, warnten vor Übereilung und erklärten, sie hätten keine Kompetenz, jetzt auf das Materielle einzutreten; die Länge des Aufschubs aber über-

³⁸⁾ Bericht Coignets und Verhandlungsprotokoll.

liessen sie gerne den Schiedsrichtern. Hier wurden die Verhandlungen abgebrochen und am nächsten Tag wieder aufgenommen.

Bei dieser Gelegenheit bemängelte der Prokurator, der inzwischen die Instruktion der Gegenanwälte eingesehen hatte, dass diese nur die Ermächtigung von seiten Faeschs enthalte, nicht aber „von den zweyen Italys, rechten hoptsechern“. Darum, meinte er, weil sie Zeit genug gehabt hätten, sich mit genügender Vollmacht zu versehen, und weil der König seine Vertreter gesandt habe, sollten die Schiedsrichter ihr Urteil geben und den König freisprechen. Die Gegenseite erwiderte, Faesch habe vollkommene Vollmacht von den Geschädigten, die er ihnen delegiert habe; mit dem Urteil sei zuzuwarten, da das Materielle jetzt nicht zur Diskussion stehe.

Noch zu zwei Malen replizierte der Prokurator, Faesch sei nun schon drei Monate krank und hätte genügend Zeit gehabt, einen andern Anwalt zu bestimmen und Morelet zu avertieren. Züger und Aschenberger blieben bei ihrem Antrag. Was der Prokurator rede, erklärten sie, diene der Sache nicht; Faesch, der den ganzen Handel geführt habe, habe erscheinen wollen und sei legitim verhindert worden. Sie selbst seien nur hier, weil Faesch krank sei und damit ihre Partei nicht als säumig erscheine³⁹⁾.

Nach diesen Repliken und Dupliken schritt das Schiedsgericht, das schon vorher einmal die Aushändigung von Beweisdokumenten an den Prokurator angeordnet hatte, zum Entscheid. Es konnte sich aber zunächst nicht einigen. Die französischen Schiedsrichter waren der Ansicht, die Kläger sollten keinen Aufschub haben; vielmehr sei, da sie nicht rechtzeitig die Sache einem andern Anwalt übergeben hätten, ihre Klage abzuweisen („devoient être deboutés“), wobei sie sämtliche Kosten zu tragen hätten, und der König sei freizusprechen; sie beriefen sich dabei auf die Bestimmungen des Friedensvertrages und verschie-

³⁹⁾ Verhandlungsprotokoll.

dene im Verhandlungsprotokoll niedergelegte Argumente. Dagegen erkannten die schweizerischen Schiedsrichter, den Klägern sollte ein dem König genehmer Aufschub („ein schub..., der doch dem künig gelegen sye“) von etwa einem Monat zugestanden werden, damit sie nicht wegen einer Kleinigkeit den Prozess verlören, aber unter der Bedingung, dass, wenn sie zum neu angesetzten Termin nicht mit voller Befugnis erscheinen würden, der König dann freizusprechen wäre. Im übrigen fanden sie, da nun der Stimmengleichheit wegen die Wahl eines Obmanns nötig wurde, das Gericht könnte, bis diese Wahl getroffen sei, unterdessen verschiedene andere Kläger, die ihre Forderungen in Payerne vorbringen wollten, anhören⁴⁰⁾.

Das passte aber den Franzosen, die diese Forderungen fürchteten, gar nicht. Die französischen Schiedsrichter beeilten sich nun plötzlich, dem Urteil der eidgenössischen Schiedsrichter zuzustimmen. Der Prozess wurde vertagt auf den 15. Mai 1553. An diesem Tag sollten die Kläger in Lausanne oder anderswo vor dem Schiedsgericht erscheinen, versehen mit allen Aktenstücken, die sie vorbringen wollten, und ebenso der Prokurator der Krone mit allen Beweisstücken, alles gemäss dem Friedensvertrag, und nach Anhörung alles dessen sollte dann Recht gesprochen werden. Für den Fall, dass die Kläger dann ausbleiben würden, wurde schon jetzt bestimmt, dass sie dann ihre Sache verloren hätten und dem König alle Kosten bezahlen müssten. Nachdem diese Ordonnanz erlassen war, wurde, da keine andere Klage vorgebracht wurde, bestimmt, dass jeder Schiedsrichter nun abreisen könne, wohin er wolle⁴¹⁾.

Die Franzosen waren schlaue Kerle. Dass sie nicht nur aus Friedensliebe der Ansicht der eidgenössischen Schiedsrichter beigespflichtet hatten, sondern mit Hinter-

⁴⁰⁾ Bericht Coignets und Verhandlungsprotokoll.

⁴¹⁾ Bericht Coignets und Ordonnanz des Schiedsgerichts vom 11. Oktober 1552 (von der Hand des Schreibers Combet) im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352.

gedanken, geht klar aus Coignets Bericht hervor. Er schreibt: „Ce fait nous trouvames moiien de contenter les dits deux juges des ligues et les faire partir, avant que les creanciers du comte de la Chambre en fussent avertis, auxcuns desquels se presenterent le 13. du dit mois d'octobre pour être ouys; mais on leur fist reponse que la marche etoit finie et que les dits deux juges des ligues estoient partis...“ Man sorgte also dafür, dass die schweizerischen Schiedsrichter schnell wegritten, und als weitere Kläger einen Tag zu spät in Payerne eintrafen, fertigte man sie ab mit dem Bescheid, die Tagung des Schiedsgerichts sei beendet. So kamen die Franzosen darum herum, die unangenehme Affäre der verlustreichen Bürgerschaft von Schweizern für den Grafen von La Chambre behandeln zu müssen, die übrigens bald darauf durch einen Vergleich aus der Welt geschafft wurde⁴²⁾.

Was unsern Prisenfall betrifft, blieb es nicht bei der einen Verschiebung. Nachdem Coignet wieder eine Zeitlang am Hofe gewesen war, kam er neuerdings in die Schweiz, um vor dem neuen Termin vom 15. Mai mit Monsieur de Bassefontaine⁴³⁾ über den Fall und eine Soldstreitigkeit zu sprechen. In Lyon traf er den an den Hof gerittenen Paschal nicht an und nahm sich daher dort einen Advokaten und Doktor der Rechte, der ihm als Prokurator zu dienen und einen weiteren Aufschub zu verlangen hatte, wie es dem Coignet aufgetragen war. Der Rechtstag wurde neuerdings verschoben auf den Martins-tag (11. November) 1553⁴⁴⁾.

Aber auch jetzt pressierte es beiden Parteien offenbar immer noch nicht. Am 28. Oktober 1553 kamen sie überein, den „marchs tag“, der „uff nechstkomen den sannt

⁴²⁾ Bericht Coignets.

⁴³⁾ Sébastien de l'Aubespine, abbé de Bassefontaine, war als Nachfolger Morelets seit November 1552 französischer Ambassador in Solothurn; über ihn vgl. Rott, Hist. de la Représ. dipl. I, S. 554, und die dort angegebenen Stellen.

⁴⁴⁾ Bericht Coignets.

Martis tag zuo Petterlingen sollt gehalten werdenn unnd aber derselbig von eehafftiger ursachenn wegen wyttern uffschub gewonnen“, erst am nächsten Georgstag (23. April 1554) beginnen zu lassen. Für Frankreich gab der genannte Sebastian de l'Aubespine auf Befehl des Königs hiezu seine Zustimmung, für die Kläger in gleicher Weise ihr Anwalt Faesch; der Aufschub sollte keiner Partei an ihren Rechten Nachteile bringen⁴⁵⁾. In einem Schreiben mit der Anrede „Gestrenger, frommer, vester, fürnemer, wyser, sonders gunstiger, lieber herr lanndtamman“, das der Schiedsrichter Ulrich Nix in Freiburg an seinen Kollegen Hans Brücker richtete, der durch den Landvogt A Pro mit ihm in Verbindung getreten war, machte er ihm Mitteilung von der Verschiebung, damit er die Reise nicht zu früh antrete⁴⁶⁾.

Inzwischen wusste der arme Coignet kaum, wie er seinen vielen Verpflichtungen nachkommen sollte; der begehrte Mann hätte überall zugleich sein sollen. Kaum hatte er den Hof verlassen, weil ihn ein Brief des Ambassadors in die Schweiz zurückrief, so musste er auf Weisung des Königs wieder umkehren. Am 13. März 1554 war er in Fontainebleau, von wo er auf Briefe des Bourdin⁴⁷⁾ und des Ambassadors hin sich wieder in die Eidgenossenschaft begab. Der letztere teilte ihm mit, dass die Kläger aus Basel mit der Verschiebung auf den April einverstanden gewesen seien und dass sie sich mit 3000 Ecus zufrieden geben würden; ferner orientierte er ihn über die Forderung eines gewissen Troger aus Uri, der in Lothringen beraubt worden war.

Der zweite Rechtstag, der nun auf Wunsch der Schweizer Schiedsrichter doch nicht in Lausanne, sondern wieder

⁴⁵⁾ Erklärung des S. de L'Aubespine vom 28. Oktober 1553; Konzept im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352. Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 707.

⁴⁶⁾ Schreiben des Nix vom 28. Oktober 1553 im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352.

⁴⁷⁾ Jacques Bourdin, französischer Staats- und Finanzsekretär; vgl. Rott, *Hist. de la Représ. dipl.* I, S. 530.

in Payerne statthaben sollte, rückte heran. Coignet schrieb an Paschal, er möge sich mit seinem Kommen beeilen. Obwohl er am 23. April noch nicht da war, beharrten die Kläger auf dem sofortigen Zusammentritt der Schiedsrichter; auf Antrag des Prokurators der Krone hin wurde aber beschlossen, während des ganzen Tages auf ihn zu warten⁴⁸⁾.

Die eigentlichen Prozessverhandlungen begannen erst am 25. April, nachdem Paschal eingetroffen war. Die Schiedsrichter und Schreiber waren dieselben wie das erstemal. Von den Geschädigten war Calderino, im Protokoll teils Xaldrin genannt, persönlich anwesend und als ihre Anwälte Faesch und Züger als Beiständer. Wieder wurden die Schiedsrichter vom Avoyer von Payerne vereidigt⁴⁹⁾.

Nach dem Protokoll führte Faesch zu Beginn ungefähr folgendes aus: Den Zweien sei ein Quantum Pfeffer auf dem Meer vom Kriegsvolk des Königs genommen worden. Wie man wisse, habe in dieser Sache bereits ein Rechtstag stattgefunden und nachher habe man mit dem Herrn von Bassefontaine darüber gütlich verhandelt und ihm die betreffenden Artikel übergeben; seither habe man sich näher erkundigt und auf Grund dessen die Forderung herabgeschraubt. Seine Klienten seien „hindersessen und burger zuo Basel, alles das erstattende, was ein burger thuon soll“; sie seien in Geschäftsverbindung mit dem Portugiesen Just Fytt⁵⁰⁾, welcher als ihr „gemeiner“ oder „schaffner“

⁴⁸⁾ Bericht Coignets.

⁴⁹⁾ Bericht Coignets und Verhandlungsprotokoll vom 25. April 1554. Das Protokoll beginnt mit den Worten: „Der ander marchstag ist gehalten worden mitwuchen post Georgii 1554 von des pfeffers wegen durch die zuogesetzten beider, kung(kliche)r m(aye-sta)t unnd der eydgnossenn herlickeit, so vor darby gewesen“. Konzept im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352. Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 910 und Rott, *Hist. de la Représ. dipl.* I, S. 515.

⁵⁰⁾ Eigentlich wohl ein in Portugal niedergelassener Niederländer; vgl. den Schluss dieser Studie.

in ihrem Auftrag und aus Freundschaft 51 Ballen Pfeffer aufgeladen habe, um sie ihnen zuzufertigen; diese seien ihm (dem Calderino) auf dem Meer genommen worden, obwohl er nicht des Königs Feind war oder eine Fehde mit ihm gehabt hatte und obwohl überhaupt kein Kriegszustand herrschte. Anfangs habe er 45 Ballen gefordert, in der Meinung, dass diese alle ihm gehört hätten; es habe sich aber dann gezeigt, dass nur 2282 Kronen (Ecus) 27 Schilling 6 Pfennig vom Wert den beiden Baslern zugehörten, das Übrige aber dem Vytt. Diese Summe forderten sie nun im Prozess samt Zinsen und Kosten; obwohl Calderino und sein Vetter d'Annone Mailänder seien, seien sie doch von Jugend auf in der Eidgenossenschaft erzogen worden, hätten Deutsch gelernt und sich zu Basel verhehlicht und niedergelassen⁵¹).

In manchem abweichend hievon ist die Schilderung von Faesch's Plädoyer, die Coignet in seinem Bericht gibt. Danach sprach Faesch von „46 balles de poivre prises par les Francoys sur la mer en un navire nommé le Jonas, dont estoit m(aître) Cornille Floris“; diese Ballen hätten in Lissabon einen Wert von 2488 Dukaten gehabt, wobei die seither aufgelaufenen Kosten nicht inbegriffen seien. Da die Geschädigten trotz grossen Umtrieben davon nichts erhalten hätten, seien sie gezwungen gewesen, an das Schiedsgericht zu gelangen, wohin sie auch ein in Baden an die Adresse des früheren Ambassadors de La Marche-Ferrière ergangener Spruch gewiesen habe, da sie Basler Bürger seien, „y ayant maison, feu et fumée, sujets a guet et autres charges“, und da Calderino die Tochter eines Basler Richters zur Frau und verschiedene Kinder von ihr habe. Und dann rückte Faesch mit einem Präzedenzfall auf: Als der Kaiser im Krieg mit den Protestanten Waren genommen habe, von welchen ein Teil Luzerner Privaten gehörte, habe er sie auf die erste Bitte Luzerns hin sofort zurückgeben lassen. Umso eher sollte der König sich

⁵¹) Verhandlungsprotokoll.

gleich verhalten, da er mit den Eidgenossen im Bündnisverhältnis stehe und da zur Zeit der Kaperung kein „bruit de guerre“ geherrscht habe. Faesch forderte, gestützt auf all das, die Rückgabe des Pfeffers oder die Zahlung besagter 2488 Dukaten, nämlich 1394 Dukaten für Calderino, 796 Dukaten für d'Annone und alle Spesen, Schäden, Zinsen und Kosten⁵²⁾.

Und nun die Antwort des Prokurators der Krone auf dieses Plädoyer. Er verlangte vor allem die Beweisstücke der Kläger zu sehen und suchte sodann in recht geschickter Weise die Argumentation Faeschs in viererlei Punkten zu entkräften: 1. Sein Hauptargument war, dass die Kläger nicht als Schweizer zu betrachten seien. Der Friedensvertrag, sagte er, bestimme ausdrücklich, die darin niedergelegten Freiheiten hätten Geltung für die Verbürgrechteten und Verbündeten der Eidgenossen, nicht aber für Leute ausserhalb ihrer Grenzen, nichtdeutscher Nation und Sprache und für Leute, die nicht ihre Untertanen seien. Erforderlich sei daher nicht nur das Bürgerrecht, sondern dass die Betreffenden gleicher Nation und Sprache seien; das aber treffe bei den Klägern nicht zu, weil sie, wie sie selbst zugäben, gebürtige Italiener und Mailänder seien, keine Schweizer Untertanen und keine Deutschsprachigen. Daher hätten sie kein Anrecht auf die Privilegien des Friedensvertrages, und es wäre eine verderbliche Neuerung, wenn alle Feinde des Königs, die sich in einem Schweizer Kanton einbürgern liessen, das Schiedsgericht anrufen könnten. Soweit folgen wir dem Bericht Coignets. Laut Protokoll hätte der Prokurator sogar geltend gemacht, nur Leute, die schon zur Zeit Ludwigs (XII.) in der Eidgenossenschaft verbürgert waren, könnten „vechig und gnoss des fridens sin“, d. h. sich auf die Privilegien des Friedensvertrags berufen. 2. Faeschs Versicherungen widersprechend behauptete der Prokurator, es sei nicht erwiesen, dass sich unter dem Beutegut Pfeffer oder andere

⁵²⁾ Bericht Coignets.

Ware gefunden hätte, die nicht kaiserlichen Untertanen gehört hätte, indem sich kein Befrachungsvertrag vorgefunden habe; es werde sich erweisen, dass die gekaperten Schiffe feindliche Schiffe waren, welche Krieg führten und die französischen Schiffe versenkt hätten, wenn sie in der Übermacht gewesen wären, was ganz klar zu Tage liege. 3. Die Kläger, erklärte der Prokurator, hätten sich an die betreffenden Soldaten zu wenden und nicht an den König der die betreffenden Waren nicht verwertet habe. 4. Die Bestimmungen des Friedensvertrages, erklärte er weiter, bezögen sich nicht auf den Seekrieg („la mer n'est comprise aux dits traités“), und der König sei für Akte von Piraten nicht verantwortlich. Aus all dem schloss der Prokurator auf die Unbegründetheit der Klage; die Kläger seien unter Kostenfolge abzuweisen und könnten höchstens die Soldaten, welche die Ware genommen hätten, vor ihrem ordentlichen Richter belangen⁵³).

In seiner Replik erklärte Faesch, die Kläger seien erbötig, alle ihre Beweisstücke vorzulegen. Dass die Franzosen die Kläger als Fremde taxieren, fänden sie seltsam; den gleichen Standpunkt habe seinerzeit Morelet „mit ruchen Worten“ vor den Eidgenossen eingenommen, die daran wenig Freude gehabt hätten. Die Eidgenossenschaft sei „ein herschafft“, d. h. ein Staat, der als Bürger aufnehmen könne, wen er wolle; sie habe auch Französisch-sprechende in ihrem Herrschaftsbereich⁵⁴) und habe dem Kaiser nie geschworen. Wenn der Kläger an den Freiheiten des Friedensvertrages nicht teilhaben würde, hätte ihm Morelet zu Unrecht den Schiedsaustrag angeboten; auch die Eidgenossen hätten in einer Badener Erkenntnis

⁵³) Bericht Coignets und Verhandlungsprotokoll.

⁵⁴) Diese Stelle (im Wortlaut: „si habe ouch Franzosen, die iren zuoversprechen standt“) dürfte einer der frühesten Hinweise auf die Mehrsprachigkeit der Schweiz sein, die es gibt. Wenige Jahrzehnte vorher galt die Eidgenossenschaft noch als rein deutschsprachig und wurde oft der oberdeutsche Bund in Alemannien genannt.

ihn an das Schiedsgericht gewiesen. Der Friedensvertrag gelte für alle Untertanen, Bundesgenossen, Kaufleute, Hintersässen, Burger und Verwandten der Eidgenossen, zu welchen der Kläger gehöre, der mit den Baslern Lieb und Leid teile und nirgendwo anders als dort Rat und Hilfe habe; der 9. Artikel dieses Friedensvertrages⁵⁵⁾ bestimme, dass die gegenseitigen Untertanen in ihren Ländern, Gebieten und Herrschaften in voller Sicherheit Handel treiben könnten. Zum Bweis seiner Ausführungen übergab Faesch dem Gericht verschiedene Dokumente. Darunter figurierte ein Schein vom 1. Oktober 1552, mit welchem Bürgermeister und Rat von Basel bezeugten, dass Calderino und d'Annone vor 14 Jahren Häuser zu Basel erworben und ihr Domizil dort hätten, dass sie dort Steuern und ähnliches zahlten, ferner dass Calderino vor 9 Jahren die Tochter eines Richters geheiratet habe und am 22. September 1551 Basler Bürger geworden sei. Ferner befand sich unter den Beweisstücken der Badener Tagsatzungsabschied vom 28. Juni 1552 mit der Antwort des Herrn

⁵⁵⁾ Dieser 9. Artikel lautet: „Zum nüntem so sollen unser beider theillen unnd unser pundtssgnossen inn beiden theillen landen, herschafften unnd kreyssen gssen koufflüth, botten, diener, bilger, underthon unnd verwanthen, inn was werden, stadts und wesens die sindt, mitt iren lyben, guetern, khouffmanschafften inn allenn unsern landenn und gebietenn, allenthalben, wo das ist, frig unnd sicher zu unnd von einandern gon, handlenn unnd wandlen unnd ir gewerb und geschefft ueben und bruchenn one einiche beleydigung unnd schmoch, ouch one einiche nüwerung der zöllenn unnd anderer beladnussenn, andersst dann von allter har sidt und brüchlich gewesen ist.“ Diesen Artikel liessen die Kläger von Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber zu Basel, abschreiben und mit seiner Unterschrift offiziell beglaubigen und verwendeten die Abschrift als Beweisdokument im Prozess. Das Dokument findet sich im Staatsarchiv Freiburg, Traités et contrats, No. 352; es ist undatiert, muss aber vor 1554 ausgestellt sein, da Ryhiner 1553 starb (vgl. Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz V, S. 777; Wappenbuch der Stadt Basel, 1. Teil, Blatt „Ryhiner“). Der volle Text des Ewigen Friedens vom 29. November 1516 ist gedruckt in Eidg. Abschiede III, 2, S. 1406.

de la Marcheferrière (Morelet) und der Ansetzung der Tagung des Schiedsgerichts⁵⁶⁾.

In seiner Duplik betonte der Prokurator der Krone neuerdings, in erster Linie müsse entschieden werden, ob die Kläger das Schiedsgericht anrufen könnten; wenn Morelet ihnen den Schiedsautrag vorgeschlagen habe, so nur in der Meinung, dass das Schiedsgericht diese Vorfrage entscheide.

Das Rededuell ging noch eine Zeitlang weiter. Faesch berief sich nochmals auf den Badener Abschied, der, weil Morelet die Kläger nicht zufriedenstellte und weil die Basler jedermann in ihren Schirm aufnehmen können, ganz zu Recht die Kläger an das Schiedsgericht gewiesen habe. Er fand, es sei nun genug disputiert worden und man müsse sich an diesen Abschied halten. Der Prokurator meinte, wenn das Schiedsgericht sich zu dieser Auffassung bekennen würde, wäre das „dem kunig hinderucks“ und würde gegen den vierten Artikel des Friedens verstossen. Worauf Faesch prompt erwiderte, an den anderen Artikel halte man sich auch nicht; das Schiedsgericht sollte nicht dazu angehalten werden, nur geborene Eidgenossen mit ihren Klagen zuzulassen, könnten doch alle Orte ehrliche Leute als Bürger annehmen⁵⁷⁾.

Das Schiedsgericht bestimmte jetzt, dass dem Prokurator die beiden Beweisstücke der Kläger (der Basler Schein und der Badener Abschied) in französischer Übersetzung zuzustellen seien. Hierauf trennte man sich zur Mittagspause, was der Protokollführer unter der originellen Redewendung „Accepere verdanck biss nach morgenbrot“ vermerkt. Nach dem Mittagessen („post prandium“,

⁵⁶⁾ Verhandlungsprotokoll und Bericht Coignets. Die Bescheinigung der Stadt Basel ist nicht mehr vorhanden; betreffend den Badener Abschied vgl. oben bei Anm. 27. Aus der Randbemerkung des Protokolls „Vor 20 jaren da gewesen, by 14 jaren indersesse und vor 9 jar verelichtet und im 51. jar burger worden“ ersieht man ferner, dass d'Annone und Calderino zirka 1534 nach Basel übersiedelten.

⁵⁷⁾ Verhandlungsprotokoll.

„après le diner“) ergriff der Prokurator wieder das Wort und erklärte, er bleibe bei seinen Konklusionen; die beiden produzierten Dokumente zeigten in Wirklichkeit, wie wenig begründet die Klage sei, umso mehr als die erforderlichen Formalitäten nicht beachtet worden seien. Es resultiere aus den Beweisstücken, dass Calderino in Betrugsabsicht und erst seit der Kaperung des Pfeffers zum Basler Bürger gemacht worden sei und dass d’Annone das Bürgerrecht überhaupt nicht besitze, weshalb auch im Badener Abschied von ihm nicht die Rede sei⁵⁸⁾. Faesch erwiderte, wenn d’Annone im Abschied nicht figuriere, sei das auf ein Versehen des Schreibers zurückzuführen, sei doch die Sache beider Kläger immer gemeinsam geführt worden; obgleich d’Annone nicht Basler Bürger sei, werde er doch wegen seines langjährigen dortigen Domizils wie ein Bürger gehalten („est réputé comme bourgeois“). Sollte das Gericht in diesem Punkte Schwierigkeiten machen, so sei ihm, Faesch, ein schriftlicher Akt darüber auszuhändigen, damit er der Verantwortung für das Beschlossene enthoben sei⁵⁹⁾.

Es kam zum Urteil. Die Schiedsrichter konnten sich vorerst nicht einigen und erliessen zwei verschiedene Sprüche. Die französischen Zugesetzten Coignet und Paschal entschieden mit Berufung auf den Badener Abschied und die Basler Bescheinigung, dass nach ihrem Dafürhalten weder d’Annone noch Calderino Anteil habe an den durch den Friedensvertrag garantierten Freiheiten und dass daher der König von ihren Forderungen ledig zu sprechen sei und die Kläger die Kosten zu tragen hätten, wobei ihnen die Belangung anderer, wo immer es ihnen passe, unverwehrt sein sollte. Andererseits entschieden die schweizerischen Zugesetzten Brücker und Nix, ebenfalls nach Erdauerung der Kapitel des Friedensvertrags, des Abschieds und der produzierten Briefe, dass der Streit

⁵⁸⁾ Rein äusserlich gesehen, sind diese Feststellungen des Prokurators richtig.

⁵⁹⁾ Bericht Coignets und Verhandlungsprotokoll.

eine Frage der Interpretation von Artikel 4 und 9 des Friedensvertrages sei; da die Parteien die Frage entschieden wissen wollten, ob die Kläger legitimiert seien, an das Schiedsgericht zu gelangen, da aber aus dem Badener Abschied nicht klar hervorgehe, ob sie diese Vorfrage zu entscheiden oder auf die Sache selbst einzutreten hätten, sollte vorgängig ihres Urteils diese strittige Frage auf der nächsten Jahrrechnungstagsatzung ihren Herren, den Eidgenossen, unterbreitet werden. Sie hielten dafür, dieser Punkt habe grosse Konsequenzen, und befürchteten von einem andern Vorgehen Nachteile für die eine oder andere Partei, weshalb sie, wie Coignet bemerkt, sich von ihrer Meinung nicht abbringen liessen⁶⁰⁾.

Trotz diesem Urteil der Schweizer trat das Schiedsgericht, offenbar auf Betreiben der Franzosen, doch jetzt schon auch auf die Kernfrage selbst ein. Die Kläger wurden gefragt, ob die Forderungen eigentlich von d'Annone und Calderino oder nur von einem von ihnen ausgingen; die Antwort lautete, Calderino verlange für sich selbst 1394 Kronen und Faesch verlange im Namen d'Annones 796 Dukaten, auch seien beide der Ansicht, an den Privilegien des Friedensvertrages teilzuhaben. Als man Faesch darauf aufmerksam machte, dass ja der Abschied nur von Calderino spreche, behauptete er neuerdings, daran sei der Schreiber schuld; er werde schon nachweisen, dass er stets im Namen beider gehandelt und geschrieben und auch in seiner früheren Klageschrift beide erwähnt habe⁶¹⁾.

Coignet und Paschal, welche bemerkt hatten, dass die eidgenössischen Schiedsrichter sich über die Hauptfrage noch keine rechte Meinung gebildet hatten, konnten diese bestimmen, am folgenden Tag wieder zusammenzutreten, um die Beweismittel der Kläger in der Hauptfrage zu untersuchen. Sie legten den Schweizern dar, dass d'Annone, weil er nicht Basler Bürger und nicht im Abschied begriffen sei, offensichtlich nicht befugt sei, das Schieds-

⁶⁰⁾ Verhandlungsprotokoll und Bericht Coignets.

⁶¹⁾ Verhandlungsprotokoll.

gericht anzurufen, und nicht zugelassen werden könne; die Tagsatzungsboten, meinten sie, würden es sehr seltsam finden, wenn man sich wegen d'Annone, der auch in Betracht der Beweisstücke des Prokurators der Krone keinerlei begründetes Recht habe, Skrupeln machen würde. Schliesslich liessen sich Brücker und Nix überzeugen und stimmten, soweit d'Annone in Frage stand, der Ansicht der Franzosen bei. Dieses Urteil der Franzosen⁶²⁾ lautete, d'Annone sei abzuweisen, weil er nicht mit den nötigen Beweisstücken versehen erschienen sei. Auch die Schweizer entschieden nun, da im Abschied nur Calderino erwähnt sei und da d'Annone weder ein Eidgenosse sei noch „darin gesessen sye“, solle der König freigesprochen sein. „Also“, heisst es am Schluss des Protokolls, „sindt all vier richter eins worden“⁶³⁾.

Das Urteil über die Forderung des d'Annone wurde nun noch in einem offiziellen Dokument ausgefertigt⁶⁴⁾. Für uns enthält der Text dieses Dokuments nicht mehr viel Neues. Immerhin erfahren wir zum Beispiel aus ihm, dass der Prokurator der Krone nicht mehr derselbe war wie bei der ersten Schiedstagung von 1552; der neue Prokurator hiess Sebastien de Gumin⁶⁵⁾. Er beantragte vor Schiedsgericht „estre dict et declairé Jehan Angeli de Anona, Milannoys, non recevable a se pouvoir ayder du privilege, franchise et immunité du traicté de la paix“. Im Urteil der 4 Schiedsrichter, welches „ledict seigneur roy quicte et absoubz des demandes et conclusions dudict

⁶²⁾ In den Eidg. Abschieden ist an dieser Stelle zu lesen „Cognit(um) per Gallos“, nicht „Cognitur per Gollos“.

⁶³⁾ Bericht Coignets und Verhandlungsprotokoll.

⁶⁴⁾ Urteil vom 25. April 1554 in französischer Sprache. Kopie im Staatsarchiv Freiburg, Traités et contrats, No. 352. Zwei deutsche Konzepte (das eine mit abweichendem Text) ebendort. Auch dem Bericht Coignets ist dieses Urteil inseriert, unter dem Datum 26. April und mit gewissen Wortentstellungen (so Brichsler statt Brücker, Urich statt Uri). Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 911.

⁶⁵⁾ Vgl. Rott, Hist. de la Représ. dipl. I, S. 546.

de Anona“ erklärt, wird d'Annone zu den Kosten verurteilt, andererseits aber ausdrücklich ermächtigt, seine Klage und Forderung vor beliebigen andern Instanzen anzubringen.

Von nun an hatte das Schiedsgericht nur noch die Klage Calderinos zu behandeln. Am 27. April machten Coignet und Paschal den Schweizer Schiedsrichtern begreiflich, dass sie ein entsprechendes Urteil zuungunsten Calderinos für durchaus angemessen hielten; es sei besser, meinten sie, und man würde dem Calderino einen Dienst erweisen, wenn man ihm jede Hoffnung nehme, weil seine Sache nur ein schlechtes Ende nehmen und ihm überflüssige Kosten verursachen werde. Um das besser darlegen zu können, liess man den Kläger seine Beweisstücke dem Schreiber übergeben, der dem Prokurator der Krone in französischer Übersetzung davon Kenntnis gab. Es waren dies die vier oben schon ausführlich behandelten, in Antwerpen ausgestellten Beweisstücke, welche an dieser Stelle im Bericht Coignets kurz resümiert werden.

Das Protokoll von diesem zweiten Teil der Schiedstagung her scheint verloren zu sein, weshalb wir uns an die knappen Angaben Coignets, der häufig auf das Protokoll verweist, halten müssen. Der Prokurator der Krone machte nach Einsicht in die Beweisstücke verschiedene Einwände dagegen und erwähnte mehrere Punkte, dero wegen Calderino mit seinen Forderungen abgewiesen werden müsse; er verlangte einen Freispruch des Königs, bzw. schon vorgängig Nichtentgegennahme von Calderinos Klage, was dem vierten Artikel des Friedensvertrages entsprechen würde. Zu ganz anderen Schlussfolgerungen gelangte Faesch, welcher unter anderem erklärte, wenn die von ihm beigebrachten Beweisstücke nicht noch schlüssiger seien, so sei daran der Krieg schuld, der die Beweisaufnahme im Ausland erschwere.

In der Beratung brachten Paschal und Coignet neuerdings ihre früheren Argumente vor und machten geltend, der Fall erscheine ihnen jetzt noch viel klarer und un-

zweifelhafter als vorher, und zwar wegen der Widersprüche der Beweisstücke und weil in keiner Weise nachgewiesen sei, dass der König aus den beschlagnahmten Waren Nutzen gezogen habe; auf alle Fälle müsse Calderino, wenn er seine Forderung nicht besser verifiziere, auf Grund des Spruches vom 11. Oktober 1552 abgewiesen werden. Im Gegensatz dazu fürchteten die beiden schweizerischen Schiedsrichter, so bemerkt wenigstens Coignet, durch eine Abweisung Calderinos die Basler vor den Kopf zu stoßen und salvierten sich mit dem Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche die Interpretation des Friedensvertrags biete. Es kam daher wiederum zu Stimmengleichheit und zwei verschiedenen Urteilen⁶⁶⁾.

Beide Urteile wurden im gleichen offiziellen Dokument niedergelegt, das mit demjenigen betreffend den d'Annone zum Teil wörtlich übereinstimmt. Der Antrag des Kronprokurators lautete genau gleich, ebenso der durch Züger vertretene Antrag des Calderino, nur dass die Höhe der geforderten Summe hier eine andere ist als bei d'Annone. Nach reiflicher Anhörung der Parteien, Einsicht in die von Calderino produzierten Beweisstücke und genauer Überlegung urteilten Paschal und Coignet, in Anbetracht dessen, dass Calderino Mailänder sei, dass die von ihm angeführte Kaperung sich auf dem Meer ereignet habe und nicht in den Herrschaftsgebieten des Königs, über welche Fälle der Friedensvertrag nichts bestimme, und dass Calderino nicht bewiesen habe, dass die Prise dem König zugute gekommen sei, könne die Klage des Calderino nicht angenommen werden und er könne sich nicht auf den Friedensvertrag berufen, weshalb der König freigesprochen sei unter Überbindung der Kosten auf den Kläger, der im übrigen andere Personen wegen seiner Schädigung gerichtlich belangen könne. Demgegenüber urteilten Brücker und Nix, in Anbetracht dessen, dass es sich um die Frage der Interpretation der Kapitel des Friedensvertrages

⁶⁶⁾ Bericht Coignets.

handle, wollten sie den Entscheid nicht treffen, bis sowohl der König wie auch ihre Oberen, die Eidgenossen, diese Interpretation vorgenommen hätten; die Parteien hätten sich zu diesem Zweck an diese Instanzen zu wenden, „si bon leur semble“⁶⁷⁾).

Dass das Schiedsgericht sich teilte und Stimmengleichheit herrschte, schien Coignet günstig, besonders weil die Auswahl des Fünften oder Obmanns, der nun den Stichentscheid hätte geben müssen und den man, wie er bemerkt, in kurzer Zeit aus dem Wallis kommen lassen könne, den Franzosen zustand⁶⁸⁾. Umso mehr mussten die schweizerischen Schiedsrichter einen gütlichen Vergleich herbeiwünschen, um wenigstens einen Teil der Forderung des Klägers zu retten. Sie baten und bestürmten Paschal und Coignet dringend, sie möchten Hand bieten zu einer Einigung, damit man aus der Sache herauskomme, ohne an den Obmann gelangen zu müssen, was nur Kosten und Verzögerungen zur Folge hätte; um ihrer Bitte mehr Nachdruck zu geben, verwiesen sie auf den Friedensvertrag, der es den Schiedsrichtern nahelege, den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen. Die Franzosen wollten

⁶⁷⁾ Urteil vom 26. April 1554 in französischer Sprache. Kopie im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352. Auch dem Bericht Coignets ist dieses Urteil inseriert, mit geringen Abweichungen und einigen Wortentstellungen. Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 912. Merkwürdig ist das Datum des Urteils, da nach Coignets Bericht diese Sache erst am 27. April verhandelt wurde; vielleicht hat Coignet sich geirrt, oder das Urteil ist nachträglich vordatiert worden.

⁶⁸⁾ Nach dem Friedensvertrag von 1516 ist der Obmann des Schiedsgerichts vom Kläger aus den Räten der Stadt Chur oder der Landschaft Wallis zu wählen (Eidg. Abschiede III, 2, S. 1411); so war zum Beispiel im Arsent-Prozess der Walliser Johann Zentriegen Obmann. Dass der Obmann vom Kläger bestimmt wird, ist übrigens das Übliche; vgl. Usteri, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht*, S. 64. Wieso hier nach dem Zeugnis Coignets die Franzosen, welche doch die Beklagten waren, den Obmann zu wählen gehabt hätten, ist uns ganz unerfindlich. Man könnte höchstens annehmen, dass die Franzosen deshalb als Kläger galten, weil sie zuerst den Schiedsaustrag vorgeschlagen hatten.

zunächst nicht darauf eingehen, weil sie nicht befugt seien, eine Offerte zu machen, und weil sie den Fall für so klar hielten, dass der König auf dem Rechtsweg nur gewinnen konnte. Die Schweizer Schiedsrichter beharrten aber darauf, und, nachdem die Franzosen verschiedene, ihnen zu hoch erscheinende Forderungen heruntergemarktet hatten, konnten sie den Calderino und seinen Anwalt zu einem Entgegenkommen bestimmen. Es kam nun doch eine gütliche Einigung zustande, und zwar auf der Basis von 500 Kronen Entschädigung, die aber vom König noch zu ratifizieren war⁶⁹⁾.

Im darüber ausgefertigten Schlusssdokument der Schiedstagung von Payerne heisst es, nachdem der Streitfall aus den bekannten Gründen nicht habe entschieden werden können, habe das Schiedsgericht, getreu den Vorschriften des Friedensvertrages, eine Erledigung auf gütlichem Wege versucht. Es wurde dabei eröffnet, dass, wenn es dem König belieben würde, mit Rücksicht auf die Eidgenossen und die Basler, die den Calderino als ihren Bürger anerkannt haben, und aus Liebe zu ihnen, diesem die Summe von 500 Kronen (Ecus) auszuzahlen, er dann dazu gehalten würde, von weiteren Forderungen abzustehen und sich als vom König entschädigt zu betrachten. Auf Bitten der schweizerischen Schiedsrichter liessen sich die französischen dazu herbei, deswegen an seine Majestät zu schreiben, sie möchte auf der nächsten allgemeinen Badener Tagsatzung durch ihren Ambassador, den Herrn von Bassefontaine, bekanntgeben, wie sie sich zu dieser Abmachung stelle. Sollte dann der König auf sie nicht eingehen wollen, so hätte Calderino wiederum volle Handlungsfreiheit in der Verfolgung seiner Ansprüche⁷⁰⁾.

⁶⁹⁾ Bericht Coignets.

⁷⁰⁾ Urkunde vom 26. April 1554 in französischer Sprache. Kopie im Staatsarchiv Freiburg, *Traités et contrats*, No. 352. Deutsches Konzept ebendort. Auch dem Bericht Coignets ist diese Urkunde inseriert, mit geringen Abweichungen. Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 912.

Nach Coignets Bericht wurde dieses Abkommen am 27. April⁷¹⁾ erzielt, aufgesetzt, von den 4 Schiedsrichtern besiegelt und von zwei Schreibern unterzeichnet. Damit war der Rechtstag zu Ende. Am 29. April waren Coignet und Paschal in Bern, wo sie den Ambassador zu finden hofften, dem sie über das Geschehene rapportieren und mit dem sie das, was nun zu geschehen hatte, vereinbaren wollten. Als sie erfuhren, dass er geschäftehalber noch in Solothurn geblieben sei, begab sich Coignet dorthin zur Besprechung. Nachdem er sich dann einige Zeit in Chambéry aufgehalten hatte, um sich einige Dokumente zu beschaffen, kehrte er nach Paris zurück. Damit schliesst auch sein Bericht, dessen Wahrheitstreue er bezeugt, indem er ihn am Schlusse unterschreibt⁷²⁾.

Damit hören aber auch die Spuren dieses Prozesses in den Akten auf. Ob das Vergleichsabkommen perfekt geworden ist, wissen wir nicht positiv, dürfen aber wohl annehmen, dass ihm der König seine Zustimmung nicht versagt hat. Wäre der Ausgang ein anderer gewesen, so hätte wahrscheinlich Coignet darüber nicht geschwiegen; entweder er oder der Ambassador hätten sich doch gewiss weiter mit der Sache befassen müssen, und diese Tätigkeit hätte ihren Niederschlag in den Akten gefunden⁷³⁾.

Der Prozess endete also damit, dass d'Annone, der nicht Basler Bürger war, mit seiner Klage abgewiesen wurde, während es mit Calderino zu einem Vergleich kam.

⁷¹⁾ Auch hier differiert also Coignets Datierung um einen Tag von der offiziellen.

⁷²⁾ Bericht Coignets.

⁷³⁾ Wegen der Erwähnung des Monats Juni am Schluss des Titels von Coignets Bericht (siehe oben Anm. 29) schreibt Rott, *Hist. de la Représ. dipl. I*, S. 515: „Il semblerait, en outre, qu'il y eut une seconde et dernière session en juin de la même année“ (1554). Diese Vermutung Rotts ist unhaltbar; es ist ganz klar, dass sich das Wort „juin“ in Coignets Bericht nicht auf eine Session des Schiedsgerichts bezieht, sondern auf den Zeitpunkt der Rückkehr Coignets nach Paris, mit welchem der Bericht abschliesst.

Wenn die beiden mit ihren Forderungen nicht durchdringen konnten, so lag das nicht zuletzt an dem für sie unglücklichen Artikel 4 des Friedensvertrages. Dieser Artikel bestimmt, dass alle, welche nach Friedensabschluss von den Eidgenossen ins Bündnis, Burg- oder Landrecht⁷⁴⁾ aufgenommen werden, an den Freiheiten teilhaben sollen, „doch usgeschlossen alle die, so usserthalb den marchenn der eydtgnosschafft und einer andern nation und sprach dann Tütscher unnd unns eydtgnossenn nitt underwurffig sind“⁷⁵⁾. Auf Grund dieses Vorbehalts sind d'Annone und Calderino, obwohl sie in Basel wohnten, nicht als Schweizer anerkannt worden, die das Recht hatten, das Schiedsgericht anzurufen. Im Unterschied dazu würde nach heutigem Seekriegsrecht wohl auf den Wohnsitz abgestellt, wie zu Anfang dieser Arbeit ausgeführt wurde.

Der Prozess hatte aber noch ein Nachspiel. Die Franzosen waren der Ansicht, dass die Aufnahme Calderinos ins Basler Bürgerrecht kurz nach der Kaperung des Schiffes Jonas nur wegen dieses Missgeschickes erfolgt und daher als missbräuchlich zu betrachten sei. Sie waren ferner der Ansicht, dass man es hier mit einem ganz gefährlichen Unternehmen zu tun habe, nämlich mit einer betrügerischen Tarnung ausländischer Firmen, die sich als schweizerisch ausgeben wollten, und solche Praktiken auch in Zukunft zu riskieren und einfach hinzunehmen waren sie nicht gesonnen.

Im Juli 1554 ritt daher der französische Gesandte in einem Vortrag vor der Tagsatzung eine heftige Attacke gegen solche Vorkommnisse. Er erklärte, in Basel wohnende italienische Kaufleute und „Factores“ hätten wegen Kaufmannsgutes, das ihnen angeblich auf dem Meer genommen worden sei, seit Kriegsbeginn eine Forderung an den König gestellt, wie wenn sie Eidgenossen gewesen wären,

⁷⁴⁾ Die Grenzen zwischen dem Burgrecht (*combourgeoisie*), das oft einem Bündnis gleichkommt, und dem Bürgerrecht sind zu dieser Zeit keine scharfen.

⁷⁵⁾ Eidg. Abschiede III, 2, S. 1407.

welche Forderung dann vor Schiedsgericht behandelt worden sei; sie seien aber nicht Basler Bürger gewesen oder es erst nach der Kaperung geworden. Er habe nun, fuhr der Ambassador fort, seither erfahren, „das ettlich burgrecht annemind inn ettlichen üwern herligkeiten unnd lannden, durch söllich mittel unnsere vereinungen unnd guoten verstenndtnussen gnoss zesin, unnd dardurch mit betrugery heimlich grosse gwerb unnd kouffmanschatz fuerend, nit inn irem namen, sondern innamen ettlicher Ytalieneren, Niderlender unnd Spanngieren, so unnsere viend sind“. Er ersuchte daher die Tagsatzungsherren, sie möchten, wenn solche Leute an ihre Obrigkeiten gelangen würden, sie abweisen und „nit gestatten, das ein so hochlobliche verenigung also wider billigkeiyt nit verlümbdet werde unnd das unser unnd üwere viend dieselbige nit missbruchind“. Wie man sieht, stammen die Ausdrücke „betrügerisch“ und „missbräuchlich“, die wir oben brauchten, nicht von uns her, sondern sie sind dem Vokabular des Ambassadors selbst entsprungen. Der Ambassador, der seine Demarche auf Anregungen oder Beschwerden anderer zurückführte, zweifelte übrigens nicht daran, dass die Eidgenossen als „die fürsichtigen, wysen unnd vertruwten fründ“ seinem Gesuche entsprechen würden⁷⁶).

Es ist angesichts dieses Vortrags offensichtlich, dass die Franzosen Leute wie d'Annone und Calderino nur für Stroh Männer hielten, hinter welchen sich feindliche Firmen verbargen; ob zu Recht, ist eine andere Frage. Dieser Camouflage wollten sie auf den Leib rücken. Wie die Tagsatzung die Demarche des Ambassadors aufnahm, ist nicht bekannt.

Zum Schluss eine kleine Abschweifung in andere Gefilde, die sich förmlich aufdrängt. Es ist höchst seltsam und eigenartig, dass zwei der in diese Pfeffergeschichte verwickelten Personen, nämlich der Faktor der Kläger in Lissabon, Just Fytt, und der Kapitän

⁷⁶) Der Vortrag des Ambassadors findet sich in verschiedenen Archiven, zum Beispiel im Staatsarchiv Zürich, Abschiede B VIII 99, fol. 216. Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1e, S. 975. Zu seiner Datierung vgl. ebendort, S. 976.

des gekaperten Schiffes, Cornelis Floris, berühmte Namen tragen, welche in der Geschichte der niederländischen Kunst von bestem Klang sind. Ein Just oder Jodocus⁷⁷⁾ Vydt war der Stifter des weltbekannten Genter Altars von Hubert van Eyck, der seine Züge dort für alle Zeiten festgehalten hat, und den Namen Cornelis Floris trug einer der führenden niederländischen Bildhauer und Baumeister, der einen besonderen nach ihm benannten Dekorationsstil aufbrachte, Schöpfer des Antwerpener Rathauses, des Hanseatenhauses, des Lettners von Tournai und zahlreicher Grabmäler, so desjenigen des Christian III. von Dänemark in Roeskilde.

Ist nun diese Übereinstimmung der Namen, und zwar in beiden Fällen von Vor- und Geschlechtsnamen, eine rein zufällige oder besteht ein wirklicher näherer Zusammenhang? Diese Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten. Im Falle des Floris kann trotz der zeitlichen Übereinstimmung⁷⁸⁾ kaum ein näherer Zusammenhang bestehen. Auf jeden Fall scheint es ausgeschlossen, dass die beiden Cornelis Floris identisch sind. Unser Floris ist Schiffer („scipper“), der berühmte Floris Künstler und Baumeister; unser Floris wohnt in Monnikendam (Nord-Holland)⁷⁹⁾, der berühmte Floris in Antwerpen⁸⁰⁾. Da ist es denn durchaus nicht anzunehmen, dass sich unter den beiden Namen dieselbe Person verbirgt. Übrigens hat schon der Kunsthistoriker Robert Hedicke festgestellt, dass zur selben Zeit noch ein anderer Cornelis Floris gelebt haben muss als der Künstler. Dieser andere, welcher sich 1570/71 in Emden (Ostfriesland) nachweisen lässt, ist vielleicht unser Floris⁸¹⁾.

Anders liegt der Fall Fytt. Hier besteht sowieso zeitlich keine Übereinstimmung. Während der Genter Altar um 1420 entstand, lebt unser Just Fytt in Lissabon, der zweifellos niederländischen

⁷⁷⁾ Just und Jodocus sind zweifellos identisch; gerade auch in niederländischen Gebieten kommt Jodocus unter den Formen Joest, Jost, Joist vor. Vgl. Grotefend, Zeitrechnung I (Hannover 1891), S. 99.

⁷⁸⁾ Die Kaperung erfolgte bekanntlich 1551; der Baumeister Floris wurde 1514 geboren und starb 1575.

⁷⁹⁾ Vgl. oben das abgedruckte Konnossement vom 31. Juli 1551.

⁸⁰⁾ Vgl. R. Hedicke, Cornelis Floris und die Florisdekoration (Berlin 1913), 2 Bände, speziell Bd. I, S. 111—118 (Stammbaum der Familie Floris S. 115); ferner Biographie nationale... de Belgique VII, Sp. 125.

⁸¹⁾ Hedicke, S. 113. Nach seiner Ansicht kann der Künstler Floris Antwerpen in diesen Jahren, wo er sehr beschäftigt war mit Aufträgen, nicht verlassen haben.

Ursprungs war, um 1551. Es ist nun aber unseres Erachtens gar nicht ausgeschlossen, dass der Handelsmann und Faktor in Lissabon ein Nachkomme des reichen Genter Kapitalisten⁸²⁾ ist, der sich von Meister van Eyck verewigen liess, auch wenn die Namensschreibung eine etwas verschiedene ist⁸³⁾. Die Übereinstimmung im Vornamen macht das sehr wahrscheinlich. Volle Sicherheit über diesen Punkt liesse sich allerdings nur durch zeitraubende genealogische Nachforschungen über die Familie Vydt erlangen.

Sollte der Spediteur in Portugal tatsächlich ein Abkömmling des Stifters von Gent sein, so ergäbe sich allerdings eine Art Rollenvertauschung im Vergleich zum üblichen Weltlauf. In der Regel ist es so, dass der gewirbige Vorfahre durch Handel sein Vermögen erwirbt und dass es der mehr an Geistesgütern interessierte Nachkomme als Mäzen wieder ausgibt, um damit Kunst oder Wissenschaft zu fördern. Aber auch der umgekehrte Fall kann einmal vorkommen.

⁸²⁾ So nennt ihn Huizinga, Herbst des Mittelalters (5. Aufl. 1939), S. 394.

⁸³⁾ In der Literatur kommen die Formen Vyd, Vydt, Vyds vor; wenn also der Name des Altarstifters schon verschieden wiedergegeben wird, kann auch ein als Fyt oder Fytt Bezeichneter umso eher derselben Familie angehören. Über Jodocus Vydt vgl. Kaemmerer, Hubert und Jan van Eyck (Knackfuss' Künstler-Monographien XXXV), S. 10; A. Schmarsow, Hubert und Jan van Eyck (Leipzig 1924), S. 47, 81. Nach Kaemmerer war Vydt „ein angesehener und politisch hervorragender Bürger der Stadt“ Gent; seine Gattin entstammte dem Patriziergeschlecht der Burluut. Der Altar war für Vyds Grabkapelle in St. Bavo (Kathedrale) bestimmt. Die Stifterbildnisse sind abgebildet bei Kaemmerer, S. 18/19, und bei Schmarsow, Tafel V. Übrigens gab es auch einen Jan Fyt oder Feydt (1609—1661), geboren in Antwerpen, der einer der grössten Tiermaler der flämischen Schule war; siehe Biographie nationale... de Belgique VII, Sp. 394; Grand Dictionnaire universel du 19e siècle, T. VIII (Paris 1872), S. 898; Der Grosse Brockhaus VI (Leipzig 1930), S. 706.
